

Whistleblowing – Das HinweisgeberInnenschutzgesetz

Unter dem Begriff Whistleblowing versteht man das Aufdecken von Missständen durch sogenannte Hinweisgeber, die im beruflichen Kontext Insiderwissen erlangt haben. Ziel ist es, Verstöße gegen EU-Recht zu melden und gleichzeitig die Hinweisgeber vor persönlichen Nachteilen zu schützen. Dementsprechend trat in Österreich in Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) mit 25.02.2023 in Kraft.

Aufgrund des sehr weit gefassten Anwendungsbereiches der Richtlinie sind in Österreich jedenfalls alle Arbeiter und Angestellte davon erfasst. Auf Arbeitnehmerseite sind das unter anderem auch Arbeitnehmer in Teilzeitbeschäftigung und befristeten Arbeitsverhältnissen, sowie Leiharbeitskräfte. Auf Arbeitgeberseite sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen dazu verpflichtet, ein entsprechendes (dreistufiges) Hinweisgebersystem zu etablieren.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nur für Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitern. Die Ausnahme bilden „risikogene Tätigkeiten“, wie zum Beispiel Finanzdienstleistungen. Die Umsetzung eines entsprechenden Hinweisgebersystems hatte bei Betrieben mit zwischen 50 und 249 Mitarbeitern bis spätestens 17.12.2023, bei Betrieben mit mehr als 250 Mitarbeitern bis spätestens 25.08.2023 zu erfolgen. Sollte die Anzahl der Mitarbeiter fluktuieren, so ist die durchschnittliche Anzahl an Beschäftigten des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.

Dabei ist ein dreistufiges Meldesystem, das sowohl interne als auch externe Meldekanäle, sowie Offenlegungsmöglichkeiten umfasst, zu etablieren. Die Form der Ausgestaltung der internen Hinweis-Weitergabe obliegt der freien Wahl und Überzeugung des jeweiligen Betriebes. Zu beachten ist jedoch, dass die Person, die mit der Abwicklung der Hinweise beschäftigt ist, eine unparteiische ist und darüber hinaus weisungsfrei handelt. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die übermittelten Daten und Namen bzw. die Identität des Hinweisgebers und der betroffenen Person vertraulich behandelt werden und eine Rückmeldung an den Hinweisgeber einerseits binnen sieben Tagen nach Eingang der Meldung zu erfolgen hat und andererseits binnen drei Monaten über Untersuchungen und Folgemaßnahmen zu unterrichten ist. Für die dafür notwendigen finanziellen und personellen Mitteln hat naturgemäß der jeweilige Unternehmer zu sorgen.

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Für den Fall, dass Meldungen behindert oder Strafmaßnahmen gegen Hinweisgeber ergriffen werden, können Verwaltungsstrafen bis zu EUR 20.000,00, im Wiederholungsfall bis zu EUR 40.000,00 drohen.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Jän. 2024)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring